

Green.IP und Innovationsschutz

Programm zur Analyse, Erarbeitung und Implementierung einer IP-Strategie für Startups und KMU

Programmdokument

gemäß Punkt 3 der Richtlinie für die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH zur Förderung von Technologie und Innovation vom 01.01.2022 („AWS T&I Richtlinie“)

der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen

Wien, 1. Jänner 2022

Inhalt

1	Einleitung	4
1.1	Ausgangslage und Motiv	4
1.2	Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms	5
1.3	Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms.....	6
1.4	Indikatoren.....	6
1.5	Förderungsgegenstand.....	7
1.6	Abgrenzung zu bestehenden Programmen	8
1.7	Evaluierung.....	8
2	Rechtsgrundlagen	9
2.1	Nationale Rechtsgrundlagen	9
2.2	Europarechtliche Grundlagen	9
3	Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität	10
3.1	Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden	10
3.2	Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität.....	11
4	Kosten	11
4.1	Förderbare Kosten	11
4.2	Nicht förderbare Kosten.....	13
5	Ablauf der Förderungsgewährung	14
5.1	Einreichung des Förderungsantrages	14
5.2	Bewertungs- und Entscheidungskriterien.....	15
5.2.1	Allgemeines.....	15
5.2.2	Bewertungskriterien	16
5.3	Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung.....	17
5.3.1	Auswahlverfahren.....	17
5.3.2	Förderungsentscheidung	18
5.3.3	Bewertungsgremien.....	19
5.3.4	Geschäftsordnung.....	19
5.4	Abwicklung der Förderung	20
5.4.1	Förderungsvertrag	20
5.4.2	Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags	20
5.4.3	Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages.....	21
5.5	Festlegung der Vorhabenslaufzeit	22
5.6	Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit.....	22
6	Kontrolle und Auszahlung	23

6.1	Kumulierung und Mehrfachförderung	23
6.2	Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel.....	24
6.3	Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen.....	25
6.4	Auszahlung	27
6.5	Datenschutz.....	27
6.5.1	Allgemeine Regelungen zum Datenschutz.....	27
6.5.2	Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens	28
7	Haftung	29
8	Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen	29
	Tabellenverzeichnis	29
	Abbildungsverzeichnis	29

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage und Motiv

Eine rasche und effiziente Umsetzung der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel ist eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen, aber auch eine enorme wirtschaftliche Chance, mit Öko-Innovationen die österreichische Wettbewerbsposition zu stärken. Für die Transformation zu einem effizienten und klimaneutralen Energie-, Mobilitäts- und Wirtschaftssystem sind vor allem die Innovationen österreichischer KMU essentiell.¹ Aufgrund ihrer internationalen Unternehmenstätigkeit sollten besonders diese Unternehmen die Risiken und Quellen von Know-how-Abfluss minimieren und die Chancen von ganzheitlichen Schutzrechtstrategien kennen und nutzen, doch nur wenige hinterlegen ihre Innovationsprozesse mit einer Strategie für ihr geistiges Eigentum (engl. intellectual property, kurz IP). Aus Kostengründen und wegen fehlender Personalressourcen verfügen Startups und KMU häufig über kein eigenes IP- oder Innovationsmanagement mit entsprechendem Know-how (siehe dazu Mitteilung der Europäischen Kommission vom 10.2.2020²).

Die mit einer unzureichenden IP-Strategie einhergehenden Wettbewerbsnachteile gegenüber in diesem Bereich besser aufgestellten Großunternehmen sollen mit dem Programm „Green.IP und Innovationsschutz“ ausgeglichen werden. Daher sind die generellen Zielsetzungen des vorliegenden Programms folgende:

- Entwicklung und Implementierung einer umfassenden IP-Strategie für das geistige Eigentum innovativer Unternehmen, welche eine nachhaltige Absicherung eines innovationsbasierten Geschäftsmodells gegenüber dem internationalen Wettbewerb sicherstellt und die Wettbewerbsposition der geförderten Unternehmen stärkt.
- Verstärkte Nutzung der Instrumente des Technologietransfers, wie die Umsatzgenerierung durch die Auslizenzierung von Schutzrechten und Technologien, sowie die Lizenzierung externer Technologien, um Technologielücken im Unternehmen zu schließen oder geschäftliche Handlungsfreiheit zu erzielen.

Geistige Eigentumsrechte werden heutzutage nicht mehr ausschließlich in ihrer klassischen Versicherungsfunktion, dem Schutz gegen unerlaubtes Kopieren eigener Produkte, genutzt. Das erweiterte Nutzungsspektrum umfasst darüber hinaus die direkte Einkommensgenerierung über Lizenzierung oder Transfer von IP, die Unternehmensfinanzierung durch Investorinnen und Investoren (Investitionen in Schutzrechte), die Nutzung von IP zu Marketingzwecken, die Ermöglichung bzw. Regelung von F&E-Kooperationen, vor allem auch im Kontext offener Innovationsprozesse (Stichwort: Joint IP Ownership) oder die Nutzung von IP zu strategischen

¹ FH-Hon.Prof. Dr. Dr. Herwig W. Schneider et al., „Österreichische Umwelttechnik – Motor für Wachstum, Beschäftigung und Export“ Wien, Juni 2017, Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber: Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie

² „An SME Strategy for a sustainable and digital Europe“, COM/2020/103 final

Zwecken, etwa um den Bewegungsspielraum des Wettbewerbs einzuschränken. Zudem werden vermehrt verschiedenartige Schutzrechte in Kombination verwendet.

Für Unternehmen, welche sich in F&E-intensiven Branchen bewegen, bedeutet dies, dass sie sich verstärkt mit IP auseinandersetzen müssen. Durch die zunehmende Komplexität im Umgang mit geistigen Eigentumsrechten und dem raschen Wandel der Wirtschaft reicht die bloße Anmeldung von Schutzrechten nicht mehr aus. Vielmehr müssen Unternehmen eine geeignete Strategie für die Absicherung des gesamten Geschäftsmodells (IP-Strategie) entwickeln und das Management ihres geistigen Eigentums zu einem kontinuierlichen Prozess ausbauen.

Das Programm „Green.IP und Innovationsschutz“ adressiert diese aktuellen Herausforderungen des Schutzes von Geschäftsmodellen für climatechnologisch innovative, österreichische Startups und KMU. Es fördert die Entwicklung einer IP-Strategie und die Implementierung von Prozessen eines modernen IP-Managements. Besonders KMU brauchen mehr denn je Unterstützung beim Aufbau von IP-Know-how, IP-Ressourcen und IP-Kompetenzen, um einen wirksamen Schutz gegen das Kopieren ihres Geschäftsmodells und wirtschaftliche Handlungsfreiheit zu erzielen.

Begleitend zu den Förderungsmaßnahmen führt die AWS im Rahmen von discover.IP niederschwellige Erstinformationsgespräche in Kooperation mit dem Österreichischen Patentamt durch, um das Bewusstsein für die Wichtigkeit eines adäquaten Schutzes von Innovationen zu stärken, einen frühzeitigen Einstieg in die komplexe Materie zu ermöglichen und die wesentlichen Chancen und Risiken im Umgang mit Schutzrechten aufzuzeigen.

1.2 Strategische Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Green.IP adressiert insbesondere die folgenden Handlungsfelder der FTI-Strategie 2030 der Bundesregierung:

- **Ziel 2, Handlungsfeld 2 – Die angewandte Forschung und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft unterstützen**
 - FTI-Fundament der innovationsstarken Unternehmen zu stärken und den Produktionsstandort Österreich auszubauen (Fokus auf Krisenresilienz, systemrelevante Produktion und technologische Kompetenzführerschaft, digitale Transformation der Wirtschaft, Österreich als Digitalisierungs- und „Tech for Green“-Champion);
 - Beratung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Einbindung wesentlicher Akteure, Schaffung größerer Programmlinien sowie Stärkung der Risikofinanzierung;
 - Stärkung der inhaltlich offenen und technologieutralen Unternehmensforschung; Kooperation von Wissenschaft und Wirtschaft sowie des Wissens- und Technologietransfers (inkl. Weiterentwicklung des Verwertungsmanagements);
 - Verbesserung der Innovationsfähigkeit und des Outputs von kleinen und mittleren Unternehmen.

- **Ziel 2, Handlungsfeld 3 – FTI zur Erreichung der Klimaziele**

- Stärkung der inhaltlich offenen und technologieneutralen Forschung in den Bereichen der Einflussfaktoren, Auswirkungen und Abschwächung der Klimakrise sowie in den Bereichen der Klimawandelanpassung und Ressourceneffizienz;
- Entwicklung von Schlüsseltechnologien zur Verbesserung des Klimaschutzes, Forcieren der sektorübergreifenden Kooperation und Umsetzung gesamthafter Lösungen unter Wahrung von Technologieneutralität.

Insgesamt soll die Bedeutung einer nachhaltigen IP-Strategie und die Anmeldung von Schutzrechten bei technologie-orientierten Startups und KMU gesteigert werden. Dazu leisten auch Begleitmaßnahmen und niederschwellige bewusstseinsbildende Maßnahmen der AWS sowie Informationsgespräche im Rahmen von discover.IP einen wesentlichen Beitrag.

1.3 Operative Zielsetzungen des Förderungsprogramms

Das Programm trägt im Besonderen zu folgenden Zielsetzungen der AWS T&I-Richtlinie bei:

2	Steigerung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit von hochinnovativen Unternehmen durch angebots- und nachfrageseitige Maßnahmen: die gezielte Nutzung der Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes wie Patentierung oder Geheimhaltung schaffen innovativen Unternehmen Handlungsfreiheit gegenüber Wettbewerbern und langfristige Absicherung der eigenen Wettbewerbsposition;
4	Professionalisierung von Unternehmen beim Innovationsschutz: die spezifischen Beratungsleistungen und Zuschüsse zur Entwicklung und Umsetzung einer Schutzrechtsstrategie geben auch Startups und KMU die Möglichkeit, die Instrumente des gewerblichen Rechtsschutzes zur Absicherung ihres Geschäftsmodells gezielt einzusetzen
5	Erhöhung unternehmerischer Innovationen zur Lösung gesellschaftlicher Herausforderungen: Startups und KMUs tragen mit ihren Innovationen maßgeblich zur Schaffung eines effizienten und klimaneutralen Energie-, Mobilitäts- und Wirtschaftssystems bei
6	Gleichstellung von Frauen und Männern: die Beteiligung von Frauen in den Auswahl- und Entscheidungsprozessen soll verstärkt werden

Tabelle 1: Operative Zielsetzungen

1.4 Indikatoren

Die Maßnahmen auf Basis dieses Programmdokuments tragen zu folgenden allgemeinen T&I Indikatoren bei:

2a	Anteil überdurchschnittlich wachsender Unternehmen
2b	Anteil exportorientierter Vorhaben
4	Anzahl der Vorhaben mit IP-Beratung

5a	Anteil der Vorhaben die zur Erreichung der SDGs, insbesondere der Klima- und Umweltziele, beitragen
6a	Anteil von Frauen in Bewertungsgremien

Tabelle 2: Indikatoren – spezifische Kennzahlen

Darüber hinaus wird folgender programmspezifischer Indikator erhoben:

- Anzahl der eingereichten Patente

1.5 Förderungsgegenstand

Förderungsgegenstand sind Maßnahmen von Unternehmen zum Schutz ihrer Innovationen sowie zur Verwertung und Durchsetzung ihrer Schutzrechte.

Konkret förderbar sind Vorhaben für die Entwicklung und Implementierung einer IP-Strategie für ein Innovationsvorhaben (z.B. Entwicklung eines neuen Produkts oder eines neuen Prozesses). Eine IP-Strategie umfasst ein Bündel an Instrumenten des gewerblichen Rechtsschutzes, welche sich vom jeweiligen Geschäftsmodell eines Unternehmens ableitet. Derartige Vorhaben beinhalten sowohl die Strategieentwicklung, wofür die AWS mit Beratung (Coaching) unterstützt, als auch die Umsetzung der Strategie.

Die **Strategieentwicklung** ist auf die Anforderungen der Förderungswerbenden ausgerichtet (abhängig von Unternehmensalter und -größe, Branche, Technologiefeld) und kann folgende Inhalte haben:

- Analyse bestehender Innovationsschutzmaßnahmen
- Erarbeitung einer maßgeschneiderten IP-Strategie für das Innovationsvorhaben und das damit verbundene Geschäftsmodell
- Ableitung von IP-Managementprozessen für die Umsetzung der IP-Strategie
- Erstellung von Konzepten für allfällige Durchsetzungs-, Verteidigungs- und IP-Transfer-Vorhaben

Die **Umsetzung der Strategie** kann – je nach den Erfordernissen des Innovationsvorhabens und der daraus ableitbaren IP-Strategie – folgende Schritte umfassen:

- Anmeldung registrierter Schutzrechte (Patente, Muster, Marken)
- Etablierung von IP-Managementprozessen und der zugehörigen Ressourcen und Kompetenzen
- Einrichtung einer IP-Managementposition beim geförderten Unternehmen
- Verteidigung und Durchsetzung von Schutzrechten
- Transfer bestehender Schutzrechte (Ein- oder Auslizenzierung, Kauf oder Verkauf), auch unter Nutzung von Techtransfer-Plattformen (z. B. World Intellectual Property Organisation (WIPO) Green) für die internationale Positionierung der Technologien

Die Umsetzung der IP-Strategie obliegt dem geförderten Unternehmen unter bedarfsgerechter Involvierung externer Beraterinnen oder Berater sowie von Patent- bzw. Rechtsanwaltskanzleien.

1.6 Abgrenzung zu bestehenden Programmen

Das Förderungsprogramm „Green.IP und Innovationsschutz“ grenzt sich von anderen Programmen durch seine spezifische Ausrichtung auf die Erarbeitung und Umsetzung von IP-Strategien zum Schutz von Geschäftsmodellen und zur gesicherten Verwertung von Technologien und Produkten in Startups sowie kleinen und mittleren Unternehmen deutlich ab.

Die Leistungsangebote der auf Bundesebene tätigen, operativen Institutionen sind wie folgt aufeinander abgestimmt:

- Das österreichische Patentamt betreut in Österreich den Prozess der Registrierung, Prüfung und Erteilung von Schutzrechten (Patente, Marken, etc.) durch Recherche- und Informationsleistungen sowie hoheitliche Verfahren.
- Die FFG fördert die anwendungsnahe Entwicklung innovativer Produkte und Dienstleistungen und bezuschusst mit dem „Patentscheck“ die Abklärung der Patentierbarkeit sowie die prioritätsbegründende nationale Patentanmeldung bzw. PCT Anmeldung (Patent Cooperation Treaty) mit maximal EUR 10.000 einmalig pro Forschungsidee und Jahr.
- Die Förderungsmaßnahmen der AWS auf Grundlage dieses Programmdokuments fokussieren auf den Aufbau einer verwertungsorientierten IP-Strategie, auf Durchsetzungsfragen sowie den Schutzrechtstransfer (z.B. Lizenzen). Im Vordergrund steht die Sicherung des wirtschaftlichen Potentials einer Innovation in den relevanten Märkten. Green.IP setzt mit der ausschließlichen Förderung des Innovationsschutzes grüner Technologien auch einen inhaltlichen Schwerpunkt.

1.7 Evaluierung

Dieses Programmdokument wird gemäß BHG 2013 evaluiert. Diese Evaluierung erfolgt anhand der in 1.4 festgelegten Indikatoren bis Ende des zweiten Quartals 2025. Die entsprechenden Ausgangs- und Zielwerte ergeben sich aus der WFA.

Zum Zweck der Evaluierung ist durch die AWS sicherzustellen, dass in den Förderungsanträgen und den Förderungsverträgen entsprechende Passagen zur Datengewinnung vorgesehen werden. Darüber hinaus ist festzulegen, in welcher Form die Förderungsnehmenden an Evaluierungen mitzuwirken haben und welche Informationen, die zur Beurteilung der Erreichung der festgelegten Indikatoren erforderlich sind, sie im Rahmen von Evaluierungen bekannt zu geben haben. Diese Informationen können auch in definierten Berichten der AWS abgefragt werden.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Nationale Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz zur Förderung der Forschung und Technologieentwicklung (Forschungs- und Technologieförderungsgesetz – FTFG), BGBl. Nr. 434/1982, in der jeweils geltenden Fassung
- AWS T&I Richtlinie idF vom 01.01.2022, welche subsidiär anzuwenden ist.

Ein dem Grunde oder der Höhe nach bestimmter subjektiver Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung oder ein Kontrahierungszwang wird nicht begründet.

2.2 Europarechtliche Grundlagen

Folgende Verordnungen sind anzuwenden:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Verordnung);
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 DER KOMMISSION vom 17. Juni 2014 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2. Juli 2020 in der jeweils gültigen Fassung) zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung)³, insbesondere folgende Artikel:
 - Art. 18 – KMU-Beihilfen für die Inanspruchnahme von Beratungsdiensten,
 - Art. 25 – Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben
 - Art. 28 – Innovationsbeihilfen für KMU
 - Art. 29 – Beihilfen für Prozess- und Organisationsinnovationen
- Definition der kleinen und mittleren Unternehmen Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003, ABl. L 124 vom 20. Mai 2003, S 36-41.

³ ABl. L 187 vom 26.6.2014 idF ABl. L 215/3 vom 7.7.2020.

3 Förderungswerbende, Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

3.1 Formelle und materielle Voraussetzungen der Förderungswerbenden

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Förderungswerbende können nur außerhalb der österreichischen Bundesverwaltung stehende juristische Personen bzw. Personengesellschaften sein.
- Im Rahmen von Green.IP sind Förderungswerbende technologieorientierte, innovative Personen- und Kapitalgesellschaften, welche die Kriterien eines kleinen und mittleren Unternehmens (KMU, nach der jeweils geltenden Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht) erfüllen, ihr Geschäftsmodell durch eine integrierte IP-Strategie absichern und so den Markteintritt und in späterer Folge den Markterfolg ihrer neuen Produkte, Verfahren und Dienstleistungen verbessern wollen.
- Unternehmen, die Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder bei denen die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer oder seiner Gläubigerinnen und Gläubiger vorliegen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.
- Gegen die Förderungswerbenden bzw. bei den die Gründung vorbereitenden Gesellschaften gegen eine geschäftsführende Gesellschafterin oder einen geschäftsführenden Gesellschafter darf kein Insolvenzverfahren anhängig sein und in den vergangenen zwei Jahren kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.
- Gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit a AGVO ist ein Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Förderung und ihrer Unvereinbarkeit nicht nachgekommen ist, solange von der Teilnahme ausgeschlossen, bis das Unternehmen die Rückabwicklung der inkompatiblen Förderung vollzogen hat.
- Für Förderungen, deren beihilfenrechtliche Grundlage die AGVO ist, dürfen gemäß Artikel 1 Absatz 4 lit c AGVO keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen, Beihilferegulungen für Unternehmensneugründungen (gemäß Art. 22 AGVO) und regionale Betriebsbeihilferegulungen, sofern diese Regelungen Unternehmen in Schwierigkeiten nicht gegenüber anderen Unternehmen begünstigen, vergeben werden. Gemäß VO (EU) 2021/1237 vom 23.12.2021 ist die AGVO auch für Unternehmen anwendbar, die am 31.12.2019 keine Unternehmen in Schwierigkeiten waren, aber in der Zeit vom

01.01.2020 bis zum 31.12.2021 zu Unternehmen in Schwierigkeiten wurden. Wenn seitens der Europäischen Kommission eine Verlängerung dieses Zeitraums über den 31.12.2021 erfolgt, dann gilt diese neue Fristsetzung.

- Unter Beachtung von Artikel 1 Absatz 5 lit a AGVO ist die Gewährung einer Beihilfe davon abhängig zu machen, dass die Förderungsnehmenden zum Zeitpunkt der Auszahlung der Beihilfe eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Österreich haben und den überwiegenden Anteil ihrer Wertschöpfung in Österreich erwirtschaften.
- Förderungswerbende müssen eine umweltrelevante technologie- oder innovationsorientierte Geschäftstätigkeit ausüben oder anstreben.
- Die Geschäftstätigkeit muss ein nachhaltiges, wirtschaftliches Wachstumspotenzial aufweisen.
- Förderungswerbende müssen über die wirtschaftlichen Ressourcen verfügen, ihre Innovationsvorhaben umzusetzen.
- Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GesBR), Genossenschaften und Vereine sind nicht antragslegitimiert.

3.2 Förderungsart und -höhe, Förderungsintensität

Die Förderung erfolgt in Form

1. der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie bis zu einer maximalen Höhe von EUR 100.000.
Für die Berechnung der Zuschusshöhe ist der Förderbarwert der Innovationsberatungsdienste der AWS nicht zu berücksichtigen.
Die Förderungsintensität kann bis zu 50% der förderbaren Vorhabenskosten betragen.
Der Gesamtbetrag der förderbaren Vorhabenskosten darf einen Maximalwert von EUR 200.000 nicht überschreiten. Darüberhinausgehende Kosten sind zur Gänze vom Förderungsnehmenden zu tragen.
2. von Innovationsberatungsdiensten (AGVO, Art. 28) der AWS gemäß Punkt 4.2 der AWS T&I Richtlinie im Ausmaß von maximal 350 Stunden.
Diese Innovationsberatungsdienste der AWS stellen eine nicht monetäre Förderung mit einer Förderungsintensität von 100% dar.
Den Förderungswerbenden erwachsen aus diesem Titel keine Kosten.

4 Kosten

4.1 Förderbare Kosten

Förderbare Kosten werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Pkt. 5.1. der AWS T&I Richtlinie anerkannt:

- **Personalkosten**

Personalkosten für **IP-Management-Tätigkeiten** von neu angestelltem oder für diese Tätigkeiten abgestelltem Personal, soweit ein positiver Beschäftigungseffekt nachgewiesen wird.

Für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die entweder dem Gehaltsschema des Bundes entsprechen oder auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Liegen solche nicht vor, können auch branchenübliche Dienstverträge akzeptiert werden. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen.

Personalkosten sind für einen Beschäftigungszeitraum von maximal zwölf Monaten förderbar. Für eine Vollzeitbeschäftigung betragen die förderbaren Kosten maximal EUR 40.000 pro Jahr; für eine Teilzeitbeschäftigung der aliquote Anteil.

- **Kosten für Wissen und Patente**

Kosten für Wissen⁴ und von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente⁵, sofern die Transaktion zu geschäftsüblichen Konditionen durchgeführt wurden und keine Absprachen vorliegen.

- **Kosten für Beratungsleistungen**

Kosten für Beratungsleistungen⁶ externer Beraterinnen und Berater

- zur Unterstützung bei der Umsetzung der entwickelten Schutzrechtstrategie im Unternehmen,
- zur Durchführung von IP-Audits, IP-Recherchen und Analysen der eigenen bzw. fremden IP-Rechtsposition im In- und Ausland,

⁴ Technisches Wissen (Know-how) ist solches, das durch die Richtlinie (EU) 2016/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 "über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung" erfasst wird.

Handelt es sich bei Know-how um eine Software, so ist deren Lizenzierung oder Erwerb förderungsfähig, wenn

I. der Software-Quellcode (nicht nur kompilierter Maschinencode) inklusive Veränderungsrechte und Bearbeitungsrechte (nicht nur Nutzungsrechte) übergeben wird,

II. der übergebene Code Teil des Produktes wird und nicht nur ein Produktionsmittel darstellt und es definierte Verwertungsrechte an der Technologie gibt (territorial, zeitlich, Nutzung für einen definierten Markt bzw. ein definierter Grad der Exklusivität, inklusive allfällig nötiger Verwertungsrechte wie Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht, Vorführungsrecht, Zurverfügungstellungsrecht).

⁵ Nach dem „Arm's-length-Prinzip“: Nach diesem Grundsatz dürfen sich die Bedingungen des Rechtsgeschäfts zwischen den Vertragsparteien nicht von jenen unterscheiden, die bei einem Rechtsgeschäft zwischen unabhängigen Unternehmen festgelegt werden würden, und es dürfen keine wettbewerbswidrigen Absprachen vorliegen. Wenn ein Rechtsgeschäft auf der Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens geschlossen wird, wird davon ausgegangen, dass es dem Arm's-length-Prinzip entspricht.

⁶ Bei den betreffenden Dienstleistungen darf es sich nicht um Dienstleistungen handeln, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebskosten des Unternehmens gehören wie laufende Steuerberatung, regelmäßige Rechtsberatung oder Werbung.

- im Zusammenhang mit dem Transfer von Schutzrechten (Einlizenzierung, Auslizenzierung) wie z.B. Vorbereitung, Bewertung von eigenen sowie Schutzrechten Dritter, Verhandlungsbegleitung, Vertragserstellung etc.
- im Zusammenhang mit der Identifikation der Verletzung von Schutzrechten und mit Rechtsverfolgungsmaßnahmen zur Verteidigung bzw. Durchsetzung von Schutzrechten

- **Erweiterte Innovationskosten für KMU**

Bei Anwendung von Art. 28 AGVO bzw. De-minimis-Verordnung sind in Ergänzung/Konkretisierung zu den oben angeführten Kostenarten auch nachfolgende Kosten förderbar:

- Kosten für die Erlangung, die Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten;
- Kosten für Innovationsberatungsdienste und innovationsunterstützende Dienstleistungen (Innovationsberatungsdienste umfassen die Beratung, Unterstützung und Schulung in den Bereichen Wissenstransfer, Erwerb, Schutz und Verwertung immaterieller Vermögenswerte; innovationsunterstützende Dienstleistungen bedeuten die Bereitstellung von Datenbanken und Marktforschung zum Zweck der Entwicklung effizienterer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen)

4.2 Nicht förderbare Kosten

Nicht förderbar sind insbesondere:

- Kosten, die vor dem Antragstellungsdatum entstanden sind;
- Kosten, die nicht direkt, tatsächlich für die Dauer des geförderten Vorhabens entstanden sind;
- Kosten, die aufgrund EU-wettbewerbsrechtlicher Bestimmungen nicht als förderbare Kosten gelten;
- Kosten, deren Bedeckung im Rahmen anderer Förderungen erfolgt;
- Kosten, die für einen erfolgreichen Vorhabenabschluss und die Zielerreichung keine unabdingbare Voraussetzung darstellen;
- Kosten externer Beraterinnen bzw. Berater, sofern es sich um fortlaufende routinemäßige Beratungsfälle oder Marketing handelt;
- Kosten von Gerichten sowie allfälliger Kostenersatz an Verfahrensgegnerinnen und Verfahrensgegner im Zusammenhang mit Schutzrechtsverletzungen;
- Laufend anfallende verkaufsabhängige (Umsatz, Stücke, etc.) Lizenzkosten;
- Lohnnebenkosten
- Aufwendungen für private Pensionsvorsorge;
- Bildung von Rücklagen, Rückstellungen u. dgl.;

- Reisekosten;
- Die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist nicht förderbar. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig von den Förderungsnehmenden zu tragen ist, somit keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, wird sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt. Die – auf welche Weise immer – rückforderbare Umsatzsteuer ist auch dann nicht förderbar, wenn sie die Förderungsnehmenden nicht tatsächlich zurückerhalten. Sollte eine Förderung vom Finanzamt wegen des Vorliegens einer nach dem Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663, steuerbaren und steuerpflichtigen Leistung der Förderungsnehmenden an die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder den richtlinienverantwortlichen Bundesminister nicht als Förderung, sondern als Auftragsentgelt angesehen werden und dafür von den Förderungsnehmenden eine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen sein, ist vorzusehen, dass dieses Auftragsentgelt als Bruttoentgelt anzusehen ist. Eine zusätzliche, gesonderte Abgeltung der Umsatzsteuer – aus welchem Rechtsgrund immer – ist somit ausgeschlossen.

Details zu den förderbaren und nicht förderbaren Kosten sowie zur Abrechnung werden von der AWS geregelt und auf der Website der AWS veröffentlicht.

5 Ablauf der Förderungsgewährung

5.1 Einreichung des Förderungsantrages

Die Einbringung des Förderungsantrages hat innerhalb der gegebenenfalls in der Aufforderung zur Einreichung von Förderungsanträgen festgelegten Frist über eine elektronische Anwendung der AWS zu erfolgen.

Jeder eingebrachte Förderungsantrag hat eine Erklärung der Förderungswerbenden zu enthalten, dass die abgegebenen Angaben richtig und vollständig sind.

Der Förderungsantrag hat mindestens zu enthalten:

- Name der Förderungswerbenden und der im Namen der Förderungswerbenden antragstellenden Person inkl. Kontaktdaten,
- im Falle von förderungswerbenden Unternehmen zusätzlich die Firmenbuchnummer und Angaben zur Größe des Unternehmens sowie allenfalls zur Feststellung des KMU-Status alle erforderlichen Unterlagen⁷,
- Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,

⁷ KMU-Definition gemäß Anhang I der AGVO: Als Unternehmen gilt jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Dazu gehören insbesondere auch jene Einheiten, die eine handwerkliche Tätigkeit oder andere Tätigkeiten als Einpersonen- oder Familienbetriebe ausüben, sowie Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

- Standort des Vorhabens,
- einen der Eigenart der Leistung entsprechenden Leistungs-, Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan und alle sonstigen auf die geförderte Leistung Bezug habenden Unterlagen,
- Ergänzung über andere vorhabenseinschlägige Förderungen gemäß 7.1.1 der AWS T&I Richtlinie und
- Höhe der für das Vorhaben benötigten Förderung.

Weiters hat der Förderungsantrag eine Erklärung zu enthalten, dass

- von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann,
- eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen,
- kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
- keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.

Diesem Antrag ist ein Vorhabenkonzept hinzuzufügen, das wesentliche Aspekte wie die Beschreibung des neuen Produktes bzw. Verfahrens, den Stand der Entwicklung und Innovationsgrad, die adressierten Märkte und Kundenzielgruppen sowie eine Liste der bereits angemeldeten Schutzrechte enthält. Die Verwendung der im elektronischen Antragstool der aws („Fördermanager“) enthaltenen Vorlagen ist verpflichtend und diese sind vollständig auszufüllen. Dokumente wie z.B. ein Businessplan kann dem Antrag optional beigefügt werden.

Der Antrag muss vor Durchführungsbeginn des Vorhabens gestellt werden.

Die AWS wird die zusätzlichen vorhabenseinschlägigen Förderungen durch Selbsterklärung durch die Förderungswerbenden bei Antragstellung und bei Abgabe des abschließenden Verwendungsnachweises abfragen.

5.2 Bewertungs- und Entscheidungskriterien

5.2.1 Allgemeines

Die Förderungsanträge werden entsprechend der Bewertungskriterien in Punkt 5.2.2 beurteilt. Dabei soll die jeweils individuelle Konstellation und segmentspezifische Marktumgebung des Unternehmens berücksichtigt werden. Wegen der zumeist hochgradig gegebenen Abhängigkeit des Unternehmenserfolges vom zu Grunde liegenden Entwicklungsvorhaben ist das Unternehmen sowohl nach vorhabensspezifischen als auch nach unternehmerischen Kriterien in einer gesamthaften Betrachtung zu beurteilen.

5.2.2 Bewertungskriterien

Zur Beurteilung der Förderfähigkeit der Vorhaben werden die Hauptmerkmale der Vorhaben mit Hilfe eines Bewertungsschemas beurteilt. Dabei werden folgende Aspekte bewertet (in Übereinstimmung mit den Programmzielen liegt das Hauptaugenmerk auf Innovation und Umweltrelevanz, gefolgt von Wachstum):

Als Detailkriterien kommen beispielhaft folgende Inhalte zur Anwendung:

- **Innovation**
 - Produktinnovationen: Erweiterung des Portfolios um neue Produkte und Dienstleistungen inkl. Aufbau neuer Geschäftsfelder und/oder Neupositionierung entlang der Wertschöpfungskette;
 - Prozessinnovationen: Modernisierung der Verfahren inkl. Einführung innovativer Geschäftsmodelle oder Vertriebsstrukturen;
 - Maßgeblichkeit des geistigen Eigentums (IP) (Werthaltigkeit und Bedeutung von möglichen Patenten, Mustern, Marken, Firmengeheimnissen etc.);
 - Wissenstransfer durch Kooperation oder Zukauf.
- **Umweltrelevanz**
 - Innovation führt zu umweltfreundlichen Produkten oder Verfahren wie Energiegewinnung aus erneuerbaren Ressourcen, nachhaltige Mobilität, effizienter Ressourceneinsatz, Kreislaufwirtschaft oder ähnlichem;
 - Entwicklung neue Geschäftsmodelle oder Produkte, deren Anwendung direkt oder vermittelt zur Erreichung von klima- und umweltrelevanten Zielen beitragen und durch Effizienzsteigerung und Ressourcenschonung bestehende Prozesse optimieren.
- **Wachstum / Beschäftigung**
 - Vorhaben führt zu höherer Qualifikation;
 - Beschäftigungseffekt durch das Vorhaben;
 - Exportpotential;
 - Vorhaben führt zu Kapazitätserweiterung und/oder Umsatzsteigerung.
- **Gesellschaftliche Auswirkungen**
 - Positive gesellschaftliche Auswirkungen von Vorhaben oder Unternehmenspolitik;
 - Maßnahmen zur Unterstützung der Geschlechtergleichstellung im Unternehmen.
- **Vorhabenplanung**
 - Qualität der Planung;
 - Angemessenheit und Durchführbarkeit;
 - Umsetzungsfähigkeit des Managements;

- Kompetenz der Vorhabenpartner.

5.3 Auswahlverfahren, Bewertungsgremium und Entscheidung

5.3.1 Auswahlverfahren

Für die Bewertungs- und Auswahlverfahren sowie die Prüfungs- und Bewertungsschritte gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie.

Die AWS prüft zunächst die formelle und materielle Richtigkeit und Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Punkte 3.1). Sind diese nicht erfüllt, wird der Antrag von der weiteren Bearbeitung ausgeschlossen und die Förderungswerbenden erhalten eine schriftliche Verständigung.

Bei Erfüllung der Formalanforderungen des Förderungsantrags beginnt eine inhaltliche Prüfung des Antrags im Hinblick auf die grundsätzliche Eignung des Vorhabens. Hierzu werden in vorhabensadäquater Intensität die Inhalte des Antrags gemäß Richtlinie und Programmdokument geprüft.

Dieser Prozessschritt erfolgt zumeist interaktiv, so dass die Förderungswerbenden zu auftretenden Fragen oder Unklarheiten, unter Setzung einer angemessenen Frist, Stellung nehmen können und gegebenenfalls weitere Unterlagen nachreichen können.

Die Inhalte und der Umfang der Beratungen durch die AWS werden im Rahmen dieses Prozessschritts gemeinsam mit den Förderungswerbenden definiert.

Wenn die Inhalte des Vorhabens der oder des Förderungswerbenden ausreichend klar dargestellt sind, erfolgt die Anwendung der Kriterien gemäß dem programmspezifischen Kriterienkatalog. Bei positiver Bewertung gemäß Kriterienkatalog durch die AWS ist das Vorhaben dem jeweiligen Bewertungsgremium zur Begutachtung vorzulegen.

Das Bewertungsgremium spricht bei positiver Beurteilung eine Förderungsempfehlung aus, bei negativer Bewertung gibt das Bewertungsgremium eine schriftliche Begründung ab.

Hinzu kommt, dass die Entwicklung und Umsetzung einer IP-Strategie nur bedingt von vorhersehbaren Faktoren wie z.B. den Resultaten von F&E-Projekten oder dem Verlauf von schon begonnenen Patentierungsverfahren abhängt. Vorhaben zur Entwicklung einer IP-Strategie und die damit anfallenden Kosten sind deshalb nur schwer über einen längeren Zeitraum planbar bzw. müssen immer wieder angepasst werden.

Um diesen Planungsunsicherheiten Rechnung zu tragen, kann die Förderung eines beantragten Vorhabens in mehreren Teilvorhaben zugesagt werden, in welchen konkret vorhersehbare und planbare Umsetzungsschritte mit den dafür benötigten Zuschüssen und Beratungsleistungen definiert werden.

Für jedes Teilvorhaben erfolgt eine Definition der jeweils geplanten Implementierungsschritte durch die Förderungswerbenden gemeinsam mit der AWS. Jedes Teilvorhaben durchläuft das

gesamte Auswahlverfahren, wobei keine gesonderte Förderungsantragstellung gemäß Pkt. 5.1 erforderlich ist, und erhält bei positiver Entscheidung jeweils einen Förderungsvertrag. Die Summe der Zuschüsse und Beratungsleistungen aller Teilvorhaben darf die in 3.2 festgelegten Maximalwerte nicht überschreiten.

Die Definition und Zusage von Teilvorhaben sind optional. Es können auch die gesamten Kosten und Beratungsleistungen eines Förderungsvorhabens in nur einem Auswahlverfahren beschlossen werden.

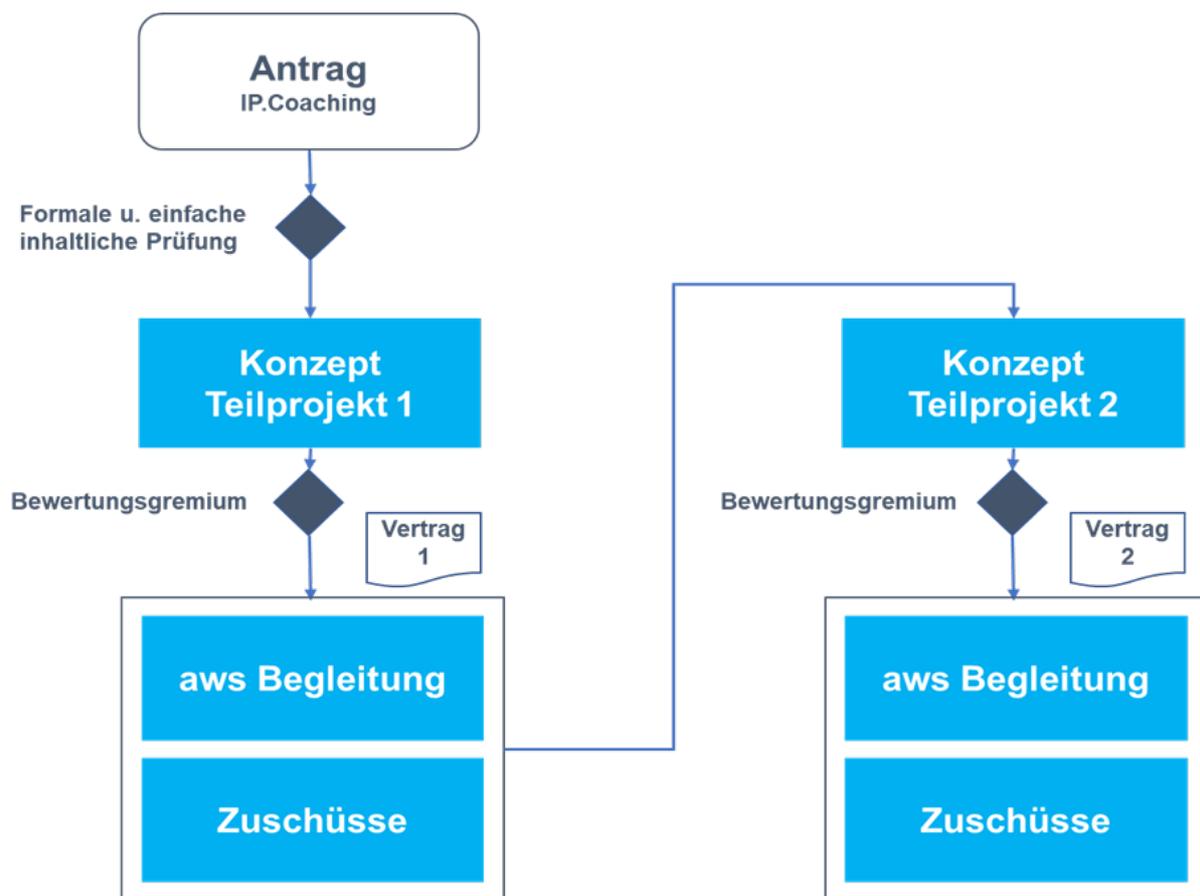


Abbildung 1: Einreichungsprozess

Die Förderung von Vorhaben bzw. Teilvorhaben erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel.

5.3.2 Förderungsentscheidung

Das Ergebnis der Auswahlverfahren sind Förderungsempfehlungen an die AWS, die auf dieser Grundlage die Förderungsentscheidung im Namen und auf Rechnung des Bundes gemäß Punkt 6.5 der AWS T&I Richtlinie fällt. Abweichungen vom Ergebnis des Auswahlverfahrens sind zu begründen. Die Entscheidungen über Förderungsanträge werden von der AWS an die Förderungswerbenden kommuniziert und Ablehnungen begründet.

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über das Ergebnis der Auswahlverfahren zu informieren und verfügen über ein Auskunftsrecht zu den und ein Einschaurecht in die Antrags- und Prüfungsunterlagen.

5.3.3 Bewertungsgremien

Für die Bestellung und Zusammensetzung der Bewertungsgremien gelten die Prinzipien gemäß Punkt 6.3 der AWS T&I Richtlinie.

Im Rahmen des Green.IP-Programms bestellt die AWS einen Bewertungspool aus Expertinnen und Experten, aus dem sich die Mitglieder der Bewertungsgremien rekrutieren.

Maßgeblich für die Bestellung eines Mitgliedes des Bewertungspools sind:

- Fachliche Expertise
- Zielgruppenkenntnis
- Marktkenntnis
- Querschnittsaspekte (wie z.B. Umwelt / Gender)

Die richtlinienverantwortliche Bundesministerin oder der richtlinienverantwortliche Bundesminister ist über die Besetzung der Bewertungsgremien zu informieren und haben ein Teilnahmerecht ohne Stimmrecht an den Bewertungsgremien. Allenfalls können weitere Personen als Beobachterinnen oder Beobachter an Sitzungen der Bewertungsgremien teilnehmen.

Die Bewertungssitzungen finden in regelmäßigen Abständen statt.

5.3.4 Geschäftsordnung

Die AWS erstellt eine Geschäftsordnung gemäß 6.3 der AWS T&I Richtlinie, die nachfolgende Punkte regelt:

- Aufgaben
- Stimmberechtigung
- Regelung für Abwesenheit bei Verhinderung
- Beschlussfassung
- Verpflichtung zu Vertraulichkeit bzw. Meldung/Dokumentation von Befangenheit
- Beschlussfähigkeit
- Unabhängigkeit
- Haftung
- Aufwandsentschädigung für die Bewertung
- Datenschutz

Die von der AWS zu erlassenden Geschäftsordnungen sowie wesentliche Änderungen sind der jeweiligen richtlinienverantwortlichen Bundesministerin oder dem richtlinienverantwortlichen Bundesminister umgehend zur Kenntnis zu bringen.

5.4 Abwicklung der Förderung

5.4.1 Förderungsvertrag

Im Falle der Gewährung einer Förderung hat die AWS dem oder der Förderungswerbenden ein zeitlich befristetes Förderungsangebot zu übermitteln. Nimmt der oder die Förderungswerbende das Förderungsangebot samt allfälligen Auflagen und Bedingungen innerhalb der festgelegten Frist an, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Der Förderungsvertrag hat alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen zu enthalten.

5.4.2 Mindestbestimmungen für die Ausgestaltung des Förderungsvertrags

1. Bezeichnung der Rechtsgrundlage,
2. Bezeichnung der Förderungsnehmenden, einschließlich Daten zur Gewährleistung der Identifikation (z.B. Geburtsdatum, Firmenbuchnummer u.ä.),
3. Beginn und Laufzeit der Förderung,
4. Art und Höhe der Förderung,
5. genaue Beschreibung des geförderten Vorhabens (Förderungsgegenstand),
6. förderbare und nicht förderbare Kosten,
7. Berichtspflichten,
8. Auszahlungsbedingungen,
9. Kontrolle und Mitwirkung bei der Evaluierung,
10. Bestimmungen über die Einstellung und Rückzahlung der Förderung (siehe Punkt 6.3 der Richtlinie),
11. besondere Förderungsbedingungen, die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen und überdies sicherstellen, dass dafür Bundesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges unumgänglich notwendigen Umfang eingesetzt werden,
12. Haftungsausschluss gemäß Punkt 7,
13. gegebenenfalls Bedingungen für Folge- oder Verlängerungsanträge sowie
14. sonstige zu vereinbarende Vertragsbestimmungen.

5.4.3 Weitere Bestimmungen des Förderungsvertrages

Der Förderungsvertrag hat weiters Bestimmungen zu enthalten, wonach die Förderungswerbenden insbesondere

1. mit der Durchführung der Leistung gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, die Leistung zügig durchführen und diese innerhalb der vereinbarten, ansonsten innerhalb einer angemessenen Frist abschließen;
2. der AWS alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsantrag oder vereinbarten Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative anzeigen und ihren Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachkommen;
3. Organen oder Beauftragten des Bundes und der Europäischen Union Einsicht in ihre Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen bei ihnen selbst oder bei Dritten und die Besichtigung an Ort und Stelle gestatten oder auf deren Verlangen vorlegen, ihnen die erforderlichen Auskünfte erteilen oder erteilen lassen und hierzu eine geeignete Auskunftsperson bereitstellen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforga n entscheidet;
4. alle Bücher und Belege sowie sonstige in Z 3 genannten Unterlagen zehn Jahre ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Förderung, mindestens jedoch ab der Durchführung der Leistung sicher und geordnet aufbewahren; sofern EU-beihilferechtlich darüber hinausgehende Fristen gelten, kommen diese zur Anwendung;
5. zur Aufbewahrung grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwenden können, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall sind die Förderungswerbenden zu verpflichten, auf ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen;
6. bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen unbeschadet der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2018 (BVerG 2018), BGBl. I Nr. 65 in der jeweils geltenden Fassung, zu Vergleichszwecken nachweislich mehrere Angebote einholen, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswertes zweckmäßig ist; allfällige nähere Bestimmungen werden im Förderungsvertrag verankert;
7. Förderungsmittel des Bundes unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einsetzen und insbesondere bei Gesamtförderungen in ihrer gesamten Gebarung diese Grundsätze befolgen;

8. Förderungsmittel des Bundes nicht zur Bildung von Rücklagen oder Rückstellungen nach dem Einkommensteuergesetz 1988, (EStG 1988), BGBl. Nr. 400, oder dem Unternehmensgesetzbuch, dRGBL S 219/1897 verwenden;
9. über die Durchführung der Leistung unter Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Punkt 6.2 innerhalb zu vereinbarenden Fristen berichten;
10. über den Anspruch aus einer gewährten Förderung weder durch Abtretung, Anweisung oder Verpfändung noch auf andere Weise verfügen;
11. die Rückzahlungsverpflichtungen gemäß Punkt 6.3 übernehmen;
12. eine in Relation zum Förderungszweck angemessene Sicherstellung für allfällige Rückzahlungs- und Abgeltungsverpflichtungen bieten;
13. das Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004, beachten, sofern es sich um die Förderung eines Unternehmens handelt, und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005, sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, berücksichtigen;
14. zum Zweck der Evaluierung Informationen über die mit der Förderung erzielten Ergebnisse und deren Verwertung der AWS zur Verfügung stellen müssen; diese Verpflichtung kann sich auf bis zu 3 Jahre nach Ablauf der tatsächlichen Laufzeit des Förderungsvertrages erstrecken.

5.5 Festlegung der Vorhabenslaufzeit

Vorhaben müssen gemäß dem vereinbarten Zeitplan, ansonsten unverzüglich nach Gewährung der Förderung beginnen, zügig durchgeführt und – sofern im Förderungsvertrag nicht anders vereinbart – innerhalb von drei Jahren (beginnend mit dem Datum des Förderungsvertrags) abgeschlossen werden.

Eine Überschreitung der Vorhabenslaufzeit ist nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Verlängerung an die AWS gestellt wurde und diese feststellt, dass der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten bleibt. Damit ist eine kostenneutrale Verlängerung der Vorhabenslaufzeit um maximal 1 Jahr möglich, wobei alle Teilvorhaben innerhalb der Vorhabenslaufzeit abgeschlossen sein müssen. Sonstige Verlängerungen bedürfen eines gesonderten Förderungsansuchens.

5.6 Vertragsänderungen während der Vorhabenslaufzeit

Die AWS ist berechtigt, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen zur Erreichung des Förderungszweckes zu verlangen, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der vereinbarten Vertragsbestimmungen (insbesondere Bedingungen und Auflagen) es erfordern. Hierüber wird mit den Förderungsnehmenden eine entsprechende Zusatzvereinbarung getroffen. Kann eine solche Zusatzvereinbarung nicht getroffen werden, liegt ein Einstellungs- und Rückforderungsgrund unter sinngemäßer Anwendung des Punktes 6.3 vor.

Die AWS kann nach einem begründeten, schriftlichen Antrag der Förderungsnehmenden Auflagen der Förderungsverträge anpassen, sofern die wesentlichen Inhalte des Vorhabens und der bewilligte Förderungszweck aufrechterhalten und die Zielsetzungen des Programms weiterhin erfüllt werden.

6 Kontrolle und Auszahlung

6.1 Kumulierung und Mehrfachförderung

Vor Gewährung einer Förderung ist von der AWS zu erheben:

- welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln einschließlich EU-Mitteln den Förderungswerbenden in den letzten drei Jahren vor Einbringung des Förderungsantrags für dieselbe Leistung (für das Vorhaben), auch wenn mit verschiedener Zweckwidmung, gewährt wurden und
- um welche derartigen Förderungen sie bei einer anderen haushaltsführenden Stelle des Bundes oder einem anderen Rechtsträger einschließlich anderer Gebietskörperschaften und der Europäischen Union angesucht haben, über die Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder sie noch beantragen wollen.

Die Erhebung hat insbesondere durch entsprechende Angaben der Förderungswerbenden zu erfolgen. Die AWS hat angemessene und wirksame Methoden zur Überprüfung der Angaben der Förderungswerbenden vorweg festzulegen (z.B. regelmäßige Abstimmung mit relevanten Förderungseinrichtungen oder im Verdachtsfall Beziehung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderer Förderungseinrichtungen etc.), die geeignet sind, unerwünschte Mehrfachförderungen zu vermeiden. Dabei ist auch eine automatisierte Abfrage aus dem Transparenzportal vorzunehmen.

Werden Unionsmittel, die von den Organen, Einrichtungen, gemeinsamen Unternehmen oder sonstigen Stellen der Union zentral verwaltet werden und nicht direkt oder indirekt der Kontrolle der Mitgliedstaaten unterstehen, mit staatlichen Beihilfen kombiniert, so werden bei der Feststellung, ob die Anmeldeschwellen und Beihilfeshöchstintensitäten oder Beihilfeshöchstbeträge eingehalten sind, nur die staatlichen Beihilfen berücksichtigt, sofern der Gesamtbetrag der für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten öffentlichen Mittel den in den einschlägigen Vorschriften des Unionsrechts festgelegten günstigsten Finanzierungssatz nicht überschreitet.

Beihilfen auf Basis der AWS T&I Richtlinie, bei denen sich die beihilfefähigen Kosten bestimmen lassen, können kumuliert werden mit

- anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen;

- anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten; jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO Verordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird.

Beihilfen auf Basis dieses Programmdokuments dürfen nicht mit De-minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn durch diese Kumulierung die in Punkt 5.2. der Richtlinie festgelegten maximalen Beihilfeintensitäten überschritten werden.

Insbesondere stellen Unionsmittel, die zentral von der Europäischen Kommission verwaltet werden und nicht der mittelbaren oder unmittelbaren Kontrolle des Mitgliedstaates unterliegen, keine staatliche Beihilfe dar und sollten daher bei der Prüfung der Einhaltung der Anmelde-schwellen und Förderungsobergrenzen gemäß AGVO nicht berücksichtigt werden, vorausgesetzt, der günstigste Finanzierungssatz gemäß einschlägigem EU-Recht (in der Regel die in Horizon Europe vorgegebenen Obergrenzen) wird durch den Gesamtbetrag nicht überschritten.

Daher hat die AWS vor der Gewährung einer Förderung bei Verdacht des Vorliegens unerlaubter Mehrfachförderungen andere in Betracht kommende Förderungseinrichtungen zu verständigen. Aufgrund eines wirksamen risikobasierten Kontrollverfahrens zur Identifizierung von Verdachtsfällen wird die AWS durch Abstimmung mit anderen Förderungseinrichtungen die vorhandenen Datenbanksysteme nützen. Liegt eine unerlaubte Mehrfachförderung vor, ist keine Förderung zu gewähren.

Eine Förderung kann jedoch dann gewährt werden, wenn insbesondere

- der Förderungsantrag derart abgeändert wird oder im Förderungsvertrag derartige Auflagen und Bedingungen vorgesehen werden, dass das Vorliegen einer unerlaubten Mehrfachförderung ausgeschlossen werden kann,
- von einer ordnungsgemäßen Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens ausgegangen werden kann und
- die sonstigen Förderungsvoraussetzungen gegeben sind.

Bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens sind die Förderungsnehmenden der AWS zu verpflichten, alle in der Vorhabenslaufzeit beantragten Förderungen mitzuteilen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen.

6.2 Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungs-mittel

Die Förderungsnehmenden haben die widmungsgemäße Verwendung der Förderungs-mittel durch Verwendungsnachweise in Form von Sachberichten und zahlenmäßigen Nachweisen zu belegen. Die Förderungsnehmenden haben diesbezüglich zu den in den Förderungsverträgen

festgelegten Zeitpunkten Zwischenverwendungsnachweise und einen abschließenden Verwendungsnachweis vorzulegen. Vorlagen hierzu werden von der AWS zur Verfügung gestellt. Die AWS hat sich gemäß Pkt. 7.2. der AWS T&I Richtlinie vorzubehalten, mindestens 10% der Förderungssumme erst bei Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises auszuzahlen.

Aus dem Sachbericht muss insbesondere die Verwendung der aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln gewährten Förderung, der nachweisliche Bericht über die Durchführung der geförderten Leistung sowie der durch diese erzielten Ergebnisse hervorgehen.

Der zahlenmäßige Nachweis muss eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben umfassen. Die AWS hat sich entweder die elektronische Vorlage der Belege oder die Einsichtnahme in diese bei der oder beim Förderungsnehmenden vorzubehalten. Die AWS kann sich bei der Überprüfung des zahlenmäßigen Nachweises vertrauenswürdiger Dritter, wie z.B. Wirtschaftstreuhand- oder Steuerberatungsunternehmen sowie automatisierter Methoden bedienen.

Die AWS hat die Termine für die Vorlage der Verwendungsnachweise laufend zu überwachen und die Verwendungsnachweise zeitnahe zu überprüfen.

Die AWS hat vorweg angemessene und wirksame risikobasierte Kontrollverfahren (z.B. Abstimmung mit Förderungseinrichtungen, Stichprobenverfahren, etc.) festzulegen, durch die gewährleistet werden kann, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden.

Es werden von der AWS Kontrollen durchgeführt, die zumindest stichprobenartig die Überprüfung der geförderten Vorhaben bzw. der Belege sowie die Einhaltung der rechtlichen und vertraglichen Vorschriften umfassen. Die AWS wird im Zuge des abschließenden Verwendungsnachweises eine rechtsverbindliche Erklärung einfordern, dass die abgerechneten Leistungen von keiner anderen Förderungseinrichtung in unzulässiger Weise gleichfalls gefördert wurden. Die Förderungsnehmenden haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die missbräuchliche Verwendung von Förderungsmitteln strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

6.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlungsverpflichtungen

Die Förderungsnehmenden sind zu verpflichten – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auch einer Rückzahlungsverpflichtung gemäß § 30b AuslBG – die Förderung aufgrund einer begründeten Entscheidung und Aufforderung der haushaltsführenden Stelle, der AWS oder der Europäischen Union sofort zurückzuerstatten, wobei der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn insbesondere

1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union von den Förderungsnehmenden über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;

2. von den Förderungsnehmenden vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in diesem Programmdokument vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden;
3. die Förderungsnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse melden, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würden;
4. die Förderungsnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindern oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;
5. die Förderungsmittel von den Förderungsnehmenden ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
6. die Leistung von den Förderungsnehmenden nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
7. von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot gemäß Punkt 5.4.3 Z 10 nicht eingehalten wurde;
8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes von den Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden;
9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
10. den Förderungsnehmenden obliegende Publizitätsmaßnahmen gemäß § 31 ARR 2014 nicht durchgeführt werden (nur bei EU-Förderungsmitteln);
11. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
12. sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszwecks sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Anstelle der vorher genannten gänzlichen Rückforderung kann bei einzelnen Tatbeständen eine bloß teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung vorgesehen werden, wenn

1. die von der oder vom Förderungsnehmenden übernommenen Verpflichtungen teilbar sind und die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist,
2. kein Verschulden der oder des Förderungsnehmenden am Rückforderungsgrund vorliegt und
3. für die AWS die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages weiterhin zumutbar ist.

Es ist eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an mit 4% pro Jahr unter Anwendung der Zinsmethode zu vereinbaren. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen zu vereinbaren. Bei Verzug von Unternehmen sind diese bei Verschulden mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festzulegen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4%. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

6.4 Auszahlung

Die Auszahlung der Förderung darf nur insoweit und nicht eher vorgenommen werden, als sie zur Leistung fälliger Zahlungen durch die oder den Förderungsnehmenden für das geförderte Vorhaben entsprechend dem Förderungszweck benötigt wird, und darf nur an die oder an den Förderungsnehmenden erfolgen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt in Teilbeträgen und mit der Maßgabe, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausbezahlt wird, wenn ein Zwischenverwendungsnachweis (Meilensteinbericht) über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10% des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises vorzubehalten ist.

Bei der Festlegung der Auszahlungstermine ist auch auf die Verfügbarkeit der erforderlichen Bundesmittel Bedacht zu nehmen.

Sofern mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist überdies auszubedingen, dass die Auszahlung der Förderung aufgeschoben werden kann, wenn und solange Umstände vorliegen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Leistung nicht gewährleistet erscheinen lassen.

Nach ordnungsgemäßer Durchführung und Abrechnung des geförderten Vorhabens sind nicht verbrauchte Förderungsmittel unter Verrechnung von Zinsen in der Höhe von 2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unverzüglich zurückzufordern.

6.5 Datenschutz

6.5.1 Allgemeine Regelungen zum Datenschutz

Die Förderungswerbenden nehmen zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung gesetzlich übertragener Aufgaben erforderlich ist.

Die Förderungswerbenden nehmen ebenfalls zur Kenntnis, dass die richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesminister und die AWS als gemeinsame Verantwortliche berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihnen selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen. Des Weiteren sind Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 möglich.

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber den richtlinienverantwortlichen Bundesministerinnen oder Bundesministern und/oder der AWS in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt.

Des Weiteren wird den Förderungswerbenden zur Kenntnis gebracht, dass personenbezogene Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144 idgF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundesgesetzes über die Führung des Bundeshaushaltes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, sowie § 14 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014 idgF) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Für über diese Bestimmungen hinausgehende Verarbeitungen personenbezogener Daten ist von der AWS eine Zustimmungserklärung der betroffenen Personen einzuholen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AWS, die Mitglieder ihrer Organe und Beiräte sowie die Sachverständigen betreffend Tatsachen, die ihnen in Wahrnehmung ihrer Tätigkeit für die AWS zur Kenntnis gelangen und deren Geheimhaltung im berechtigten Interesse der AWS oder der Förderungswerbenden gelegen ist, zu Verschwiegenheit verpflichtet sind. Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn bundesgesetzliche Vorschriften dies vorsehen oder die betroffene Person in die Übermittlung eingewilligt hat.

Geschäftsgeheimnisse im Sinne der §§ 26a ff des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 (UWG), BGBl. Nr. 448/1984 idgF, welche der AWS übermittelt werden, haben die Förderungswerbenden der AWS ausdrücklich aufzuzeigen.

6.5.2 Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse des Vorhabens

Die AWS ist berechtigt, Informationen und Daten von öffentlichem Interesse wie z.B. Informationen gemäß Anhang III der AGVO oder Vorhabenszusammenfassungen zu veröffentlichen.

Förderungsnehmende können die Detailtiefe der Veröffentlichungen unter Angabe einer Begründung vorgeben (z.B. Patentierung, Geschäftsgeheimnis, etc.).

7 Haftung

Die AWS übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Vorhaben entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber der AWS bzw. dem Bund abgeleitet werden.

8 Geltungsdauer und Übergangsbestimmungen

Das Programm gilt vom 01.01.2022 bis 31.12.2023.

Die Bestimmungen dieses Programmdokuments sind bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieses Programmdokuments geförderten Vorhabens anzuwenden.

Anträge im Rahmen dieses Programmdokuments können laufend, jedoch längstens bis 30.09.2023 eingebracht werden. Entscheidungen über Förderungsgewährungen müssen bis 31.12.2023 erfolgen.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Operative Zielsetzungen.....	6
Tabelle 2: Indikatoren – spezifische Kennzahlen	7

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einreichungsprozess	18
--	----